

Benutzungsordnung

für die Rheintalhalle, die Wagbachhalle, die SSV-Halle, die Schulsporthallen der Schiller- und Bolandenschule sowie der Gymnastikraum der Wilhelm-Busch-Grundschule in Waghäusel (Hallenbenutzungsordnung)

Beschluss des Gemeinderates vom 19.11.2012.

Veranstalter, Mieter, Pächter, Vereine und andere Benutzer der Halle werden im folgenden als "Benutzer" und die Rheintalhalle, die Wagbachhalle, die SSV-Halle und die Schulsporthallen der Schiller- und Bolandenschule sowie der Gymnastikraum der Wilhelm-Busch-Grundschule mit allen Nebenräumlichkeiten und Außenanlagen als "Hallen" bezeichnet.

§ 1

Zweckbestimmung

- (1) Die Hallen dienen dem Schulsport, kulturellen und sportlichen Veranstaltungen, dem Sport und Übungsbetrieb für alle anerkannten Hallensportarten sowie sonstigen Veranstaltungen der örtlichen Vereine.
- (2) Neben der Benutzung nach Abs. 1 können die Hallen auf Antrag Firmen, Organisationen oder anderen rechtsfähigen Vereinigungen zur Abhaltung von Veranstaltungen gesellschaftlicher oder gesellschaftspolitischer Art gegen Entgelt überlassen werden.
- (3) Die Überlassung an Privatpersonen ist ausgeschlossen.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für den Gesamtbereich der Hallen einschließlich Anbauten, Nebenräumen und Außenanlagen.
- (2) Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich in den Hallen, in den Nebenräumen und in den Außenanlagen aufhalten.
- (3) Mit Erteilung der Nutzungserlaubnis bzw. mit dem Betreten des Gesamtbereichs der Hallen unterwerfen sich die Benutzer, Mitwirkende und Besucher den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie allen sonstigen in diesem Zusammenhang erlassenen Anordnungen.

§ 3

Verwaltung und Aufsicht

- (1) Die Hallen werden vom Sachgebiet Schule, Kultur und Sport- verwaltet. Zuständig für die bauliche Aufsicht ist das Stadtbauamt.
- (2) Die Aufsicht und Überwachung der technischen Einrichtungen und die laufende Beaufsichtigung fällt in die Zuständigkeit des Hausmeisters oder seines Vertreters. Er sorgt für Ordnung und Sauberkeit innerhalb des Gesamtbereichs und für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung. Er übt als Beauftragter der Stadt das Hausrecht aus. Der Hausmeister ist insoweit gegenüber Benutzern weisungsberechtigt. Er hat das Recht, Personen, die seinen Anordnungen nicht

nachkommen oder gegen diese Benutzungsordnung verstoßen "selbst unter Vorbehalt einer Beschwerde" sofort aus der Halle und von den Außenanlagen zu verweisen.

- (3) Den Beauftragten des Sachgebiets Schule, Kultur und Sport-, dem Hausmeister und dessen Stellvertreter ist jederzeit Zutritt während einer Veranstaltung ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes zu gestatten.

§ 4

Benutzung durch die Schule

- (1) Die Benutzung der Hallen durch die Schule bedarf im Rahmen des lehrplanmäßigen Turn- und Sportunterrichts der Abstimmung mit dem Sachgebiet Schule, Kultur und Sport-. Dies hat vor Beginn eines jeden Schuljahres zu erfolgen.
- (2) Während des Schulsports hat ständig eine Aufsichtsführende Person der Schule anwesend zu sein.

§ 5

Überlassung für Veranstaltungen

- (1) Die Mietweise Überlassung der Hallen für einzelne Veranstaltungen bedarf eines schriftlichen Antrages, der mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Veranstaltungstermin beim Sachgebiet Schule, Kultur und Sport-, gestellt werden muss. Der Antrag soll genaue Angaben über den Benutzer, die Art der Veranstaltung, den Beginn und die Zeitdauer, genaue Auf- und Abbauezeiten, sowie die benötigten Räume enthalten. Die Mietweise Überlassung der Halle sowie deren Einrichtungen gilt erst als zustande gekommen, wenn eine schriftliche Genehmigung im Rahmen eines abgeschlossenen Benutzungsvertrages (Mietvertrages) durch die Stadt erteilt ist. Eine Terminvormerkung für die Überlassung der Hallen ist für die Stadt unverbindlich. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
- (2) Werden für die gleiche Zeit mehrere Anträge vorgelegt, so ist für die Entscheidung in der Regel die Reihenfolge des Eingangs der Anträge maßgebend. Bei der Prüfung der Anträge wird auch die Bedeutung für die Öffentlichkeit berücksichtigt. Von der Stadt genehmigte Termine haben bei allen Veranstaltungen Vorrang. Veranstaltungen der Stadt haben Vorrang.
- (3) Die Stadt behält sich vor, jederzeit vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Benutzung der vorgesehenen Räume im Falle höherer Gewalt, öffentlicher Notstand, aus sonstigen unvorhersehbaren im öffentlichen Interesse liegenden Gründen an dem betreffenden Tag nicht möglich ist oder wenn zu befürchten ist, dass sich aus der Veranstaltung unzumutbare Unzuträglichkeiten ergeben oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung gestört oder gefährdet wird. Gleiches gilt für nicht aufschiebbare Bauarbeiten. Die Stadt ist in einem solchen Falle nicht verpflichtet, eine Entschädigung zu leisten.

§ 6

Benutzungsentgelt

- (1) Für die Benutzung der Hallen (Halle, Nebenräume und Einrichtungen) werden Entgelte nach den Festsetzungen der Stadt aufgrund von Mietverträgen oder besonderen Entgeltordnungen erhoben. Verbrauchsmittel werden gesondert nach

Verbrauch abgerechnet. Beschädigte oder abhanden gekommene Einrichtungsgegenstände werden dem Benutzer in Rechnung gestellt.

- (2) Die Benutzung der Halle kann davon abhängig gemacht werden, dass das Entgelt ganz oder teilweise vorausbezahlt oder Sicherheit geleistet wird.

§ 7

Besondere Pflichten des Benutzers

- (1) Der Benutzer hat für jede Benutzung der Hallen einen Verantwortlichen und einen Vertreter zu bestellen und dem Sachgebiet Schule, Kultur und Sport- namentlich vor Beginn der Veranstaltung bekannt zu geben.
- (2) Der Benutzer hat vor Beginn der Veranstaltung dem Hausmeister Aufsichtspersonen zu benennen, die für die Einhaltung der Sicherheit und Ordnung verantwortlich sind und Missstände sofort abzustellen haben. Aufsichtspersonen müssen während der ganzen Veranstaltung in den benützten Einrichtungen anwesend sein. Sie haben die Einhaltung dieser Benutzungsordnung zu überwachen. Der Hausmeister darf nicht zu Ordnungsdiensten des Benutzers eingesetzt werden.
- (3) Soweit für Veranstaltungen zusätzliche Anmeldungen und Genehmigungen erforderlich sind, hat dies der Benutzer auf seine Kosten und auf seine Verantwortung zu veranlassen (Bewirtschaftungskonzession, Sperrzeitverkürzung usw.). Der Benutzer ist insbesondere für die Erfüllung aller für die Benutzung betreffenden feuer-, sicherheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich. Darunter fallen auch die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit und die Einrichtung eines Sanitätsdienstes sowie die Einhaltung der geltenden Versammlungsstättenverordnung, Dabei sind die jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen. Die Kosten trägt der Benutzer.
- (4) Dem Benutzer obliegt die Überwachung der Sperrzeiten. Spätestens eine Stunde nach Beginn der Sperrzeit haben die letzten Besucher die Mehrzweckhalle zu verlassen.
- (5) Das Aufstellen von Tischen und Stühlen und anderen benötigten Geräten in den Hallen ist vom Benutzer selbst vorzunehmen. Dies kann nur nach dem jeweils gültigen Bestuhlungsplan erfolgen. Das Aufstellen erfolgt unter der Anleitung des Hausmeisters oder seines Vertreters. Seine Anordnungen sind zu befolgen. Wird die Bestuhlung in Ausnahmefällen von der Stadt übernommen, können die entstehenden Kosten dem Veranstalter auferlegt werden.
- (6) Nach Ende einer Veranstaltung ist der Benutzer verpflichtet den Abbau der Einrichtungen und die Reinigung der benutzten Hallenteile sowie der Gerätschaften umgehend durchzuführen. Die Halle ist besenrein zu verlassen. Dies gilt auch für die Außenanlagen. Auf- und Abbau sowie Endreinigung erfolgen unter der Anleitung des Hausmeisters. Bei nicht ordnungsgemäßer Durchführung der Endreinigung wird diese von der Stadt zu Lasten der Benutzer durchgeführt. Eingebraachte Gegenstände sind nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen und die Räume sowie Einrichtungen dem Hausmeister in ihren ursprünglichen Zustand zu übergeben. Entstandene Schäden sind dem Hausmeister sofort zu melden.
- (7) Die Ausschmückung sowie Dekoration der Halle und der Nebenräume bedarf einer besonderen Genehmigung durch den Hausmeister. Dabei dürfen nur Materialien verwendet werden, die schwer entflammbar sind und den entsprechenden Sicherheitsvorschriften entsprechen. Das Abbrennen von Feuerwerken ist nicht gestattet.

- (8) Nach außen führende Türen dürfen über die Dauer der Veranstaltung nicht abgeschlossen und nicht zugestellt werden. Fluchtwege zu diesen Türen sind jederzeit frei zu halten.
- (9) Ist im Rahmen der Nutzung eine Feuersicherheitswache erforderlich, ist den feuerpolizeilichen Anweisungen der eingesetzten Feuerwehrangehörigen Folge zu leisten.

§ 8

Benutzung der Nebenräume

- (1) Die Nebenräume werden regelmäßig den Vereinen überlassen. Hier gelten für die Belegung die gleichen Regeln wie für die Halle. Ein Belegungsplan ist in Abstimmung mit der Stadt aufzustellen.
- (2) Bei der Benutzung der Küche, der Theke oder des Foyers hat der Benutzer einen Tag vor der Veranstaltung die Räume mit Inventar vom Hausmeister zu übernehmen und auf Vollständigkeit zu überprüfen.
- (3) Unmittelbar nach der Veranstaltung ist vom Benutzer die Endreinigung durchzuführen und die Räume nach der Inventarliste dem Hausmeister wieder zu übergeben.

§ 9

Ordnungsvorschriften

- (1) Räume, Einrichtungen und Geräte der Hallen sowie die Außenanlagen sind schonend zu behandeln und dürfen nur ihrem Zweck entsprechend benutzt werden.
- (2) In den Umkleieräumen ist auf Ordnung und Sauberkeit besonders zu achten. Die Duschen dürfen nur nach Beendigung des Übungs- bzw. des Spielbetriebes im notwendigen Rahmen benutzt werden.
- (3) Die Räume für sportliche Nutzungen dürfen im Rahmen des normalen Belegungsplanes nur mit gereinigten nicht abfärbenden Turn- bzw. Sportschuhen betreten werden. Diese sind erst in den Umkleieräumen anzuziehen. Schuhe mit Stollen, Noppen, Haftmitteln, Spikes oder Hallenspikes dürfen nicht verwendet werden. Bei Zuwiderhandlungen werden die Kosten einer Sonderreinigung bzw. der Instandsetzung in Rechnung gestellt.
- (4) Bewegliche Geräte und Einrichtungsgegenstände sind schonend zu transportieren und zweckentsprechend sowie ordnungsgemäß zu verwenden. Sie sind nach Gebrauch wieder an ihre Plätze zu bringen. Die Unterbringung erfolgt nach Anweisung des Hausmeisters. Ständige Benutzer der Hallen erhalten darüber eine Einweisung. Verantwortlich für den ordnungsgemäßen Umgang mit den Geräten ist die Aufsichtsführende Person.
- (5) Die Lautsprecheranlage, die Anlagen für Heizung, Beleuchtung, Klimatisierung, die Trennvorhänge und alle anderen elektrischen Einrichtungen dürfen nur vom Hausmeister bedient werden. Ständige Benutzer der Hallen erhalten bezüglich Beleuchtung und Trennvorhänge eine Einweisung.
- (6) Wird die Halle vor Ablauf der vorgesehenen Zeit verlassen, so ist der Hausmeister rechtzeitig zu verständigen. Wenn auf die zugewiesene Zeit ganz verzichtet wird, ist das Sachgebiet Schule, Kultur und Sport unverzüglich zu benachrichtigen.
- (7) Während des Schul-, Übungs- und Sportbetriebes dürfen Getränke und Nahrungsmittel im Hallenbereich nicht eingenommen werden. Insbesondere

dürfen Flaschen, Dosen, Trinkbecher u. a. nicht in die eigentliche Halle gebracht werden.

- (8) Das Rauchen in der Halle, in den Duschen und Umkleiden sowie in allen weiteren Räumen ist verboten.
- (9) Die abendliche Benutzung der Halle beim Übungs- und Sportbetrieb endet einschließlich dem Duschen und Ankleiden zu den vom Sachgebiet Schule, Kultur und Sport- festgesetzten Zeiten. Die Zeiten ergeben sich aus dem jeweils gültigen Belegungsplan bzw. auf dem mit dem Benutzer abgeschlossenen Nutzungsvertrag.
- (10) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.

§ 10 Haftung

- (1) Die Stadt überlässt dem Benutzer die Halle und die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch den Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt und diese sofort dem Hausmeister gemeldet werden.
- (2) Der Benutzer ist verpflichtet, für die schonende Behandlung der Hallen und deren Einrichtungsgegenstände zu sorgen. Er haftet für alle Beschädigungen und Verluste, die in oder an dem Überlassungsgegenstand durch die Benutzung entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigungen durch ihn, seinen Beauftragten, Teilnehmer an der Veranstaltung oder durch Besucher der Veranstaltung entstanden sind. Der Benutzer haftet ferner für Schäden jeder Art, die durch Auf- und Abbau der von ihm geforderten zusätzlichen Einrichtungen entstehen. Die vom Veranstalter demnach zu vertretenden Schäden werden von der Stadt auf dessen Kosten behoben.
- (3) Der Benutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- (4) Der Benutzer und die Geschädigten haben in allen Fällen der Stadt beim Führen eines Rechtsstreites durch gewissenhafte Informationen Hilfe zu leisten und haften für den Schaden, der der Stadt durch mangelhafte Erfüllung dieser Verbindlichkeit entsteht.
- (5) Die Haftung erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Probe, der Vorbereitung und den Aufräumarbeiten durch die Benutzer, durch Beauftragte oder durch Besucher entstehen.
- (6) Der Benutzer hat für eine ausreichende Haftpflichtversicherung seiner Hallennutzung zu sorgen.
- (7) Für sämtliche, vom Benutzer, seinen Mitgliedern oder seinen Besuchern eingebrachten Gegenstände übernimmt die Stadt keine Verantwortung. Sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Einbringers in den ihnen zugewiesenen Räumen. Das gleiche gilt für Fundgegenstände und im Bereich der Hallen abgestellte Fahrzeuge.

§ 11
Kleiderabgabe

- (1) Die Kleiderabgabe wird bei Veranstaltungen vom Veranstalter selbst betrieben. Die Stadt schließt jedoch jegliche Haftung für Beschädigungen und Verlust von derart abgegebener Kleidung oder anderen Gegenständen aus.

§ 12
Fundsachen

- (1) Fundsachen sind dem Hausmeister abzugeben, der sie, sofern sich der Verlierer nicht innerhalb einer Woche meldet, dem Fundbüro der Stadt Waghäusel abliefern.

§ 13
Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungsordnung werden mit vorübergehendem oder dauerndem Ausschluss von der Benutzung der Halle belegt. Über einen evtl. erforderlichen Ausschluss entscheidet das Bürgermeisteramt.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft. Alle bisherigen Benutzungsordnungen für die Mehrzweck- und Schulturnhallen sowie deren Änderungen und Ergänzungen treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Waghäusel, den 19. November 2012

gez. Walter Heiler, Bürgermeister